

Amtliche Mitteilungen

Nr. 81 Datum: 31.3.2008

Prüfungsordnung

Bachelor Landschaftsarchitektur

Herausgeber:

Präsident FH Wiesbaden Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV Carola Langer

Tel. Nr.: 0611 9495-601

Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

Prüfungsordnung

Bachelor Landschaftsarchitektur

Prüfungsordnung

für den <u>Studiengang</u> "Landschaftsarchitektur – Bachelor of Engineering" des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences

Vorbemerkung:

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBL. I S. 710ff), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden die o.a. Prüfungsordnung am 19. April 2007 beschlossen. Sie entspricht den allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden (ABPO) vom 10.12.2002 (StAnz 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden Nr. 37. Diese besonderen Bestimmungen ergänzen die allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden. Sie wurde in der 57. Sitzung des Senats der Fachhochschule am 03. Juli 2007 beschlossen und vom Präsidenten am 14. November 2007 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt. Die Nummerierungen entsprechen den allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule (ABPO).

Zu 1.1. Dauer und Gliederung des Studiums

- 1. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Das Studium umfasst 6 theoretische Studiensemester einschließlich der Bachelor-Thesis.
- Das Studium beginnt zum Wintersemester. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang.
- 3. Eine berufspraktische Tätigkeit als Vorpraktikum von mindestens 12 Wochen ist Eingangsvoraussetzung für das Studium. Mindestens 6 Wochen des Vorpraktikums müssen bis zum Vorlesungsbeginn auf Basis der näheren Bestimmungen nach Anlage 3 absolviert und nachgewiesen werden. Die fehlenden Wochen können ausnahmsweise studienbegleitend bis zu einem Jahr nach der Immatrikulation nachgeholt werden, sofern die Immatrikulation im gleichen Jahr wie die Hochschulreife erfolgt.

Näheres regeln die näheren Bestimmungen nach der Anlage 3.

4. Praxiszeit

Es besteht die Pflicht, während des Studiums eine berufsbezogene Praxiszeit durchzuführen. Diese erfolgt im Rahmen des Pflichtmoduls "Berufsbezogene Praxiszeit". Hierzu berät der Fachbereich über die inhaltlichen Schwerpunkte und Möglichkeiten und unterstützt die Kontaktsuche. Praxisstelle, Verlauf der Praxiszeit und Inhalt des Praxisvertrages werden durch die betreuende Professorin bzw. den betreuenden Professor vor Beginn der Praxiszeit gegengezeichnet. Die näheren Bestimmungen zu den Inhalten finden sich in der Modulbeschreibung der berufsbezogenen Praxiszeit. Die Praxiszeit beträgt mindestens 12 Wochen Dauer; die Praxiszeit ist zeitlich teilbar, wobei 8 Wochen möglichst in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters und 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters absolviert werden sollten; ergänzende Zeiten können auch im laufenden Semester erfolgen. Die Praxiszeit soll erst nach dem zweiten Semester stattfinden. Sie soll möglichst nur in einer Institution erfolgen, wobei von hier aus zweckmäßige Ergänzungen an anderer Stelle möglich

sind. Es ist ein Zeugnis über die absolvierte Praxiszeit durch die Praxisstelle vorzulegen. Der Nachweis der Praxiszeiten wird im Bachelorzeugnis und im Diploma Supplement aufgeführt.

Das Modul wird mit einer bewerteten Ausarbeitung abgeschlossen. Dazu ist ein Bericht entsprechend der Modulbeschreibung mit den erforderlichen Nachweisen vorzulegen.

Es werden 12 Kreditpunkte (CP) für diese obligatorische Praxiszeit vergeben.

Die Praxiszeit ist als Pflichtmodul ausgestaltet und Teil der Anlage 1.

Weitere Praxiszeiten und eine Verlängerung über 3 Monate hinaus sind erwünscht und bleiben als Ergänzung freiwillig; dabei werden keine zusätzlichen Kreditpunkte erworben. Eine Praxiszeit im Ausland ist möglich.

Die Studierenden wählen ihre Praxisstelle selbst aus. Die Praxiszeit muss den Anforderungen der Modulbeschreibung entsprechen. Steht eine Praxisstelle trotz intensiver Nachsuche begründbar nicht zur Verfügung, so wird im Umfang von 12 CP eine praxisbezogene Projektarbeit durch die Studiengangsleitung oder in ihrer Vertretung vergeben, die die besonderen Aspekte der berufsbezogenen Praxiszeit berücksichtigt. Die Projektarbeit wird bewertet; die Prüfungsmodalitäten entsprechen ansonsten der Praxiszeit. Die Projektarbeit entspricht so dem Modul Berufsbezogene Praxiszeit. Liegt ein Nachweis über eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit vor, die bereits absolviert wurde, so kann dies im entsprechenden Umfang ganz oder zu Teilen anerkannt werden; die Entscheidung dazu trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

Zu 1.2 Abschluss und Akademischer Grad

- 1. Das Studium endet mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorprüfung und dem Nachweis der erforderlichen Credits.
- 2. Die Hochschule verleiht den akademischen Grad "Bachelor of Engineering" (B. Eng.) im Studiengang Landschaftsarchitektur.

zu 1.3 Module und Leistungspunkte

- 1. Der Studiengang ist modular aufgebaut. Er setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen (vgl. Anlage 1 und 2) zusammen. Die Pflichtmodule stellen den Kernbereich dar, die Wahlpflichtmodule, die ausgewiesenen Schwerpunktmodule für die wählbaren Schwerpunkte und die Wahlmodule dienen der Profilbildung.
- 2. Das Studium kann unter Wahl eines fachlichen Schwerpunktes absolviert werden. Dabei wird nur 1 Schwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen.

Als Schwerpunktrichtungen sind folgende Bereiche möglich:

- Freiraumplanung (F)
- Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Betriebsmanagement (G)
- Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltprüfungen (N)
- 3. Der jeweilige Schwerpunkt wird im Zeugnis und im Diploma Supplement ausgewiesen. Dazu müssen neben den Pflichtmodulen und 2 Wahlpflichtmodulen (Projektplanung) auch die Schwerpunktmodule (Profilbildung) der gewählten Schwerpunktrichtung nachgewiesen werden. Bei Anerkennung des Schwerpunktes im Bachelor-

zeugnis und im Diploma Supplement müssen auch die Wahlpflichtmodule der Projektplanung und die Thesis am gewählten Schwerpunktbereich ausgerichtet sein.

- 4. Es sind zwei Wahlpflichtmodule der Projektplanung (1 x Projektplanung I und 1 x Projektplanung II) nachzuweisen. Diese Module können nicht noch zusätzlich als weiteres Wahlmodul gewählt werden.
- 5. Als Wahlmodule können auch die im Anhang 2 speziell aufgeführten Module aus den Bachelorstudiengängen Gartenbau und Bauingenieurwesen gewählt werden.
- 6. Module und Angebote des Studienzentrums und anderer Studiengänge der FHW für den Themenbereich Schlüsselqualifikationen und Sprachen werden insgesamt mit bis zu 9 Kreditpunkten als Wahlmodul anerkannt; Vorraussetzung ist, daß die Lehrinhalte dort jeweils mit Kreditpunkten bestimmt sind.
- 7. Die Module werden innerhalb eines Semesters durch die in der Anlage 1 bestimmten Leistungsnachweise abgeschlossen.
- 8. Im Studium sind insgesamt mindestens 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) nachzuweisen.
- 9. Es besteht die Pflicht, während des Studiums eine berufsbezogene Praxiszeit durchzuführen. Diese erfolgt im Rahmen des Pflichtmoduls "Berufsbezogene Praxiszeit" mit 12 CP.
- 10. Eine große Exkursion wird als Wahlmodul angeboten. Die Teilnahme an der großen Exkursion ist freiwillig. Sie wird rechtzeitig durch die für die Exkursion verantwortlichen Professorinnen und Professoren angekündigt und durch eine Seminarveranstaltung vorbereitet. Eine Anmeldung zu einem vereinbarten Termin ist erforderlich und bindend. Ein Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund wie Krankheit der Studentin oder des Studenten, Versorgung des Kindes unter Vorlage eines Attestes oder einer entsprechenden Bescheinigung möglich; ggf. muss die Studentin oder der Student die auf ihn entfallenden Kosten übernehmen. Die Vorbereitung und Teilnahme an der großen Exkursion wird mit insgesamt 3 CP aufgrund einer "bewerteten Ausarbeitung" gewertet. Studierende die nicht an der Exkursion teilnehmen, haben die Möglichkeit die 3 CPO aus dem Wahlbereich auszugleichen.

Zu 3. Bachelorprüfung und Prüfungsbuch

- 1. Die Bachelorprüfung umfasst:
 - 1.) Die studienbegleitenden Modulprüfungen
 - 2.) Die Bachelor-Thesis
- 2. Jeder Studierende führt eigenverantwortlich ein Prüfungsbuch. Das Prüfungsbuch dient der Organisation und Dokumentation der Modulprüfungen mit den persönlichen Terminen und Fristen. Die Ausgabe erfolgt zum Beginn des ersten Semesters durch den Fachbereich. Das Prüfungsbuch beinhaltet die persönlichen Immatrikulationsdaten und für jede Modulprüfung die Bescheinigung der erfolgreich durchgeführten Testate, die Teilnahme an den einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen sowie

die Termine zur Bachelorthesis. Im Prüfungsbuch werden auch die Nachweise zum Vorpraktikum und zur Praxiszeit vermerkt.

Das Prüfungsbuch ist zur Anmeldung der Thesis und zum Abschluss des Studiums zur Zeugniserstellung im Dekanat vorzulegen.

Das Prüfungsbuch ist Beleg der jeweiligen Prüfungsanmeldung und Prüfungsteilnahme.

3. Bei Verlust des Prüfungsbuches ist ein Ersatz schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Termine bereits absolvierter Prüfungen sind von den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten gemäß den Prüfungsunterlagen oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss mit entsprechendem Vermerk neu einzutragen.

Zu 4.1 Modulprüfungen

- 1. Die Art der jeweiligen Modulprüfung ist in der Anlage 1 angegeben.
- 2. Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Prüfungsmodul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Der Prüfungsausschuss setzt die entsprechenden Termine fest.
- 3. Prüfungsleistungen sind:
 - Klausuren (K)
 - Fachgespräche / Kolloquien (M)
 - Projektarbeiten (P)
 - Bewertete schriftliche Ausarbeitungen (BA)
 - Entwürfe und Konstruktionszeichnungen (Studienarbeiten) (E)
- 4. Modulprüfungen können in schriftlicher Form durch Klausuren, Projektarbeiten, zeichnerische und technische Darstellungen bei Projektarbeiten, Entwürfen und Konstruktionszeichnungen sowie in mündlicher Form durch Fachgespräch und Kolloquium oder durch bewertete schriftliche Ausarbeitungen abgelegt werden.
- 5. Testate wie Seminararbeiten, Seminarvortrag, Praktikumversuche oder Übungen sind eine Prüfungsvoraussetzung. Sie gelten als erfolgreich zu absolvierende Lern- übung und dienen der persönlichen Leistungskontrolle. Eine Benotung findet nicht statt. Eine Wiederholung ist nur im Rahmen der laufenden Lehreinheit möglich.
- 6. Die Nachweise zu Testaten werden im Prüfungsbuch dokumentiert.
- 7. Klausuren sollen mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten dauern. Bei zeichnerischen Aufgaben oder der Benutzung von DV und CAD kann die verfügbare Zeit verlängert werden. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten. Projektarbeiten sind dem Umfang nach am gestellten Thema orientiert und umfassen eine textliche Bearbeitung u.a. mit Zielsetzung, Bewertung, Erläuterung und Begründung sowie zeichnerische Darlegungen und Visualisierungen; eine Projektpräsentation umfasst 20 45 Minuten. Schriftliche Ausarbeitungen (Bewertete schriftliche Ausarbeitungen, Entwürfe und Konstruktionszeichnungen) sind der Art und dem Umfang nach am gestellten Thema auszurichten; sie beinhalten eine Erläuterung und Begründung, die zeichnerisch technische Darstellung sowie die textliche oder mündliche Erklärung der Sachverhalte.

- 8. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Sie werden im Zeugnis mit der entsprechenden Modulnote aufgeführt.
- 9. Zuhörerinnen und Zuhörer können nach Maßgaben der Ziff. 4.1.4. der ABPO teilnehmen. Dies soll rechtzeitig vor Prüfungsbeginn mündlich mit Namen bekannt gegeben werden.

Zu 4.3 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote

- 1. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis bestanden sind. Zum Bestehen sind auch folgende Nachweise notwendig:
 - o Der Nachweis von mindestens 180 erzielten Kreditpunkten aus den Modulprüfungen einschließlich der Thesis
 - o Der Nachweis der erforderlichen Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule für eine etwaige Schwerpunktrichtung
- 2. Für einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelor-Thesis werden folgende Noten und Zwischennoten vergeben (vgl. Punkt 4.3.1 ABPO):

Sehr gut: 1,0; 1,3
Gut: 1,7; 2,0; 2,3
Befriedigend: 2,7; 3,0; 3,3
Ausreichend: 3,7; 4,0
Nicht ausreichend: >4,0

Sind zwei Prüferinnen oder Prüfer für eine Prüfungsleistung gleichzeitig für eine Prüfungsleistung der Modulprüfung zuständig und ergeben sich hierbei im Ergebnis des arithmetischen Mittels Abweichungen von den Noten nach Ziffer 4.3.2 dieser besonderen Bestimmungen, so wird für das Gesamtergebnis auf den nächsten zulässigen Wert gerundet. Bei gleichem Abstand des errechneten Wertes zu zwei zulässigen Notenwerten, wird auf den nächsten zulässigen Wert abgerundet.

- 3. Bei der Ermittlung von Gesamtnoten werden die Noten einzelner Leistungen aus den Noten zu Nr. 2 addiert, nach den zugeordneten Kreditpunkten gewichtet und das arithmetische Mittel errechnet. Das Ergebnis wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma hin bestimmt; ab der zweiten Stelle werden die Ziffern gestrichen (Gleich gewichtetes Beispiel: 1,3 + 2,3 : 2 = 1,8 (gut)).
- 4. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen sowie der besonders gewichteten Bachelor-Thesis ermittelt und entsprechend der jeweiligen Credits ermittelt (Modulnote x Modulkreditpunkte : Anzahl der Gesamtkreditpunkte). Noten weiterer anerkannter Prüfungen und aus anerkannten Prüfungsleistungen anderer Studiengänge werden entsprechend berücksichtigt. Für die Berechnung gelten die entsprechenden Bestimmungen nach Nr. 3.
- 5. Die Thesis geht mit einem Gewichtungsfaktor 3 in die Bildung der Gesamtnote ein.
- 6. Ergänzend zur Gesamtnote wird zusätzlich eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Als Grundlage der Berechnung der relativen Note werden neben dem eigentlichen Abschlussjahrgang noch die zwei vorhergehenden Jahrgänge mit erfasst. Mit der Ausweisung der Relativnote wird nach 3 Jahren der ersten Bachelorabschlüsse nach dieser PO erstmals begonnen.

Zu 4.4 Notenbekanntgabe

1. Die Noten der Prüfungsleistungen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang hochschulöffentlich im Fachbereich bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Bekanntgabe (z. B. durch elektronische Medien) unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Einverständnis des oder der Betroffenen bleibt davon unberührt.

Zu 5 Zulassung zu Prüfungen

- 1. Für die Modulprüfung gilt das Erscheinen zum Prüfungstermin unter Vorlage des Prüfungsbuches als verbindliche Anmeldung. Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt mit der Kontrolle des Prüfungsanspruches, der Voraussetzungen und der Nachweise über Prüfungsvorleistungen (Testate) sowie dem Eintrag von Datum und Unterschrift durch die Prüferin oder den Prüfer. Mit dem Eintrag in das Prüfungsbuch erfolgt die verbindliche Anmeldung unmittelbar vor dem ersten Versuch.
- Bei mündlichen Prüfungen erfolgt aus organisatorischen Gründen eine Voreintragung in Terminlisten durch die Studierenden. Nicht rechtzeitig eingetragene Studierende haben keinen Anspruch auf Zulassung zur mündlichen Prüfung. Der Fachbereich gibt den Zeitrahmen zum Eintrag in die Terminlisten durch Aushang rechtzeitig bekannt.
- 2. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis muß zum Ende des der Thesis vorangehenden Semesters beim Fachbereich gestellt werden. Die Fristen gibt der Fachbereich bekannt.

Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelor-Thesis sind folgende Nachweise:

- 1. Der Nachweis von 135 Kreditpunkten, die erfolgreich durch Modulprüfungen absolviert wurden.
- 2. Der Nachweis aller Pflichtmodule (mit Ausnahme des Moduls Berufsbezogene Praxiszeit) und der Wahlpflichtmodule.
- 3. Der Nachweis über die vollständige Ableistung des Vorpraktikums.
- 3. Die Prüfungen finden zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen statt. Der Fachbereich gibt den Prüfungstermin durch Aushang rechtzeitig bekannt.
- 4. Die Teilnahme an einer Prüfung oder die Zulassung zur Bachelor-Thesis ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student
 - 1. das Prüfungsbuch nicht vorlegen kann,
 - 2. die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht rechtzeitig und nicht vollständig vorlegen kann.

Auf besonderen Antrag und besondere Begründung kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den festgesetzten Fristen zulassen, wenn grundsätzlich vom Prüfungs- und Studienerfolg auszugehen ist.

Zu 6 Bachelor-Thesis

- 1. Die Bachelor-Thesis wird als Einzelleistung angefertigt. Besonders begründet kann sie als Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Zusammenfassung der Thesis erfolgt zusätzlich in Englisch.
- 2. Die Dauer der Bearbeitung soll insgesamt 3 Monate nicht übersteigen. Die Thesis wird parallel zur Belegung anderer Module geschrieben. Auf Antrag kann eine geringe Fristverlängerung der Thesis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeräumt werden. Die Zustimmung der Referentin bzw. des Referenten ist vorab erforderlich.
- 3. Vorschläge zum Thema der Bachelor-Thesis und die Wahl der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten sollen von den Studierenden in dem der Thesis vorangehen Semester mit der Referentin bzw. dem Referenten abgestimmt werden.
- 4. Das Thema der Bachelor-Thesis, die Bearbeitungsdauer sowie die Referentin bzw. der Referent und die Korreferentin bzw. der Korreferent werden mit Unterschrift der Studentin bzw. des Studenten und der Referentin bzw. des Referenten beim Prüfungsausschuss eingereicht. Die Bearbeitungszeit beginnt 1 Woche nach Semesterbeginn oder durch besonders bestimmten Termin mit der Einreichung.
- 5. Die Bachelor-Thesis ist in Form von zwei gebundenen Exemplaren (mit Anlagen und Plandokumenten) und im Normalfall als CD/DVD im Fachbereichssekretariat fristgerecht abzugeben. Die Abgabe in einer anderen Form bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- 6. Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Arbeit. Kommt keine Einigung zustande, ergibt sich die Note aus dem Mittelwert der Beurteilungen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten.
- 7. Der Rücktritt oder ein Aussetzen der Thesis sowie Fristversäumnisse müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt werden und sind krankheitsbedingt statthaft. Die Modalitäten zu Ziffer 7 Absatz 2 gelten entsprechend.

Zu 7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

1. Bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung bleibt die Anmeldung für die nächste Wiederholungsprüfung bestehen; dieser Prüfungstermin ist für die Wiederholungsprüfung bindend. Die Nichtteilnahme an einer Wiederholungsprüfung ist in den Fällen

von Nr. 2 möglich; in diesen Fällen gilt der nächst folgende Prüfungstermin als bindend. Bei geplanten, nicht verschiebbaren Studienzeiten an einer anderen Hochschule oder bei geplanten, nicht verschiebbaren Praxiszeiten kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen zulassen.

- 2. Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, bricht sie/er eine bereits begonnene Prüfung ab oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit durch die Hochschule erforderlich ist; bei einem weiteren Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit soll dies durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen. Ansonsten gilt der Prüfungstermin als nicht bestanden.
- 3. Wird ein Wahlmodul endgültig nicht bestanden, so kann der/die Studierende statt diesem Modul einmal ein weiteres Modul aus dem Wahlbereich wählen und hierzu die Prüfungen absolvieren. Bei Nichtbestehen dieses neuen Moduls ist ein Wahlmodul endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss kann in besonders zu begründenden Fällen eine weitere dritte Möglichkeit zur Modulprüfung aus dem Wahlbereich zulassen.

Zu 8. Wiederholen von Prüfungen

- 1. Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen.
- 2. Die Wiederholungsprüfungen sind nach Maßgabe der Ziff. 8.5 der ABPO nach der ersten Zulassung zu erbringen. Ansonsten gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Über zu begründende Ausnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- 3. Ein Freiversuch ist nicht möglich.

Zu 11. Zeugnis

- 1. Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis erteilt. Das Abschlusszeugnis enthält alle Modulprüfungen zur Erreichung von 180 Credits. Zusätzlich absolvierte Modulprüfungen mit Angabe der CP werden in das Zeugnis aufgenommen. Sie sind Teil der Gesamtnotenbildung für das Zeugnis.
- 2. Auf Antrag werden Wahlmodule aus dem Zeugnis gestrichen, wenn insgesamt mehr als die erforderlichen 180 CP erreicht wurden und die erforderlichen CP für Wahlmodule vollständig erfüllt sind. Gestrichene Wahlmodule werden nicht zur Gesamtnotenbildung herangezogen.

- 3. Im Bachelorzeugnis und im Diploma Supplement erfolgt die Ausweisung des gewählten Schwerpunktbereiches. Hierzu sind die Nachweise der entsprechenden Schwerpunktmodule (Profilbildung) zu führen einschließlich der Themen im Bereich der Wahlpflichtmodule und der Thesis.
- Die berufsbezogene Praxiszeit wird entsprechend dem Modulabschluss und Angabe der Ausbildungsstätte und des Zeitraumes aufgeführt. Die Teilnahme der großen Exkursion wird ggf. ebenfalls aufgeführt.
- 4. Mit der Ausgabe des Zeugnisses erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Diploma Supplement nach Anlage 4.
- 5. Die Bezeichnung " mit Auszeichnung bestanden" kann im Fall einer Gesamtnote "sehr gut" durch den Dekan verliehen werden.
- 6. Mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem akademischen Bachelorgrades verliehen.

Zu 16. Schlussbestimmungen

- 1. Für Studentinnen und Studenten, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang Landschaftsarchitektur/Landespflege bereits begonnen haben, gelten die Bestimmungen der der Immatrikulation zugrunde liegenden Prüfungsordnung bis spätestens zehn Semester nach Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung. Die Prüfungsmodalitäten werden entsprechend weiter garantiert. Studierende mit Immatrikulation ab dem WS 2005 können einmalig zu Semesterbeginn bis zum SS 2009 schriftlich erklären, daß sie nach dieser neuen Prüfungsordnung studieren und geprüft werden wollen.
- 2. Die Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FHW zum WS 2007/08 in Kraft.

Geisenheim, den 14.11.2007 Wiesbaden, den 14.11.2007

Fachhochschule Wiesbaden Fachbereich Geisenheim Fachbochschule Wiesbaden

Der Dekan Der Vizepräsident

Prof. Dr. Otmar Loehnertz Prof. Dr. Reinhard Henrici

<u>Anhänge</u>

Anlage 1: Studienprogramm mit Modularisierung, Kreditpunkten (CP), Prüfungs-

leistungen und Studienleistungen

Anlage 2: Modulbestimmungen mit Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, Schwer-

punktmodulen (F,G,N) und Wahlmodulen

Anlage 3: Nähere Bestimmungen für das Vorpraktikum

Anlage 4 Diploma Supplement

Code	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	Form	SWS	Credits	Sem.	Workload P		Richtung
4040	ADIOTICOUE ODUNDI ACEN	D.C. desert				4 14/0		orm Programm	FON
	ABIOTISCHE GRUNDLAGEN	Rückert		4	6		180 K		FGN
	Geologie	Emde	V	1	1,2			Pflicht	FGN
	Pedologie	Emde	V	2	2,4			Pflicht	FGN
	Klimatologie	Frühauf	V	1	1,2			Pflicht	FGN
	Hydrologie und Limnologie	Werk	V	1	1,2			Pflicht	FGN
	METHODISCHE GRUNDLAGEN DER PLANUNG	Werk			6		180 K	* *	FGN
	Planungstheorie und Methodik	Werk	V	1	1	1 WS		Pflicht	FGN
	Allgemeine Rechtsgrundlagen	Werk	V	2				Pflicht	FGN
	B Einführung NuL	Werk	V	2				Pflicht	FGN
	GESTALTLEHRE / DARSTELLUNGSTECHNIKEN, FP I	Hottenträger			6		180 K		FGN
1111	Freiraumplanung, Gestaltlehre	Hottenträger	V	2	2	1 WS		Pflicht	FGN
1112	Crundlagen des Entwerfens	Hottenträger	S	2	2	1 WS		Pflicht	FGN
1113	B Darstellungstechnik	Bittkau	Ü	2	2	1 WS	T	Pflicht	FGN
1130	GEHÖLZKUNDE	Behrens			3	1 WS	90 K	Pflicht	FGN
1131	Allg. Ansprache und Biologie der Gehölze	Behrens	V	0,5	0,75	1 WS		Pflicht	FGN
1132	Allg. Ansprache und Biologie der Gehölze	Rückert	V	0,5	0,75	1 WS		Pflicht	FGN
1133	Bestimmung Grundkurs	Behrens	Ü	0,5	0,75	1 WS	Т	Pflicht	FGN
1134	Bestimmung Grundkurs	Rückert	Ü	0,5	0,75	1 WS	Т	Pflicht	FGN
1210	BÖDEN, ERDEN UND SUBSTRATE	Roth-Kleyer			3	1 WS	90 K	Pflicht	FGN
1211	Böden, Erden und Substrate für die LA	Roth-Kleyer	V	1	1	1 WS		Pflicht	FGN
1212	Böden, Erden und Substrate für die LA (Praktikum)	Roth-Kleyer	Р	2	2	1 WS	Т	Pflicht	FGN
1030	ANGEWANDTE INFORMATIK (DV 2D)	Bartfelder			6	1 WS	180 K	Pflicht	FGN
1031	Datenverarbeitung	Allmann	V	2	2	1 WS		Pflicht	FGN
1032	2 Datenverarbeitung (Übung allgemein)	Allmann	Ü	2	2	1 WS	Т	Pflicht	FGN
	Datenverarbeitung (Übung CAD)	Peters	Ü	2	2	1 WS	Т	Pflicht	FGN

Code	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	Form	SWS	Credits	Sem.		Workload PL	Art	Richtung
2310	BIOTISCHE GRUNDLAGEN	Rückert				6	2 SS	180 K	Schwerpunkt	
2311	Ökologie	Rückert	V	2	2	2	2 SS		Schwerpunkt	N
	Botanik	Schröder	V	2	2	2	2 SS		Schwerpunkt	
2313	Pflanzenbestimmung	Eimert	S	2	2	2	2 SS	Т	Schwerpunkt	N
1150	GEHÖLZE UND PFLANZENVERWENDUNG	Behrens				6	2 SS	180	Pflicht	FGN
1151	Gehölzkunde	Behrens	SU	2	2 2	,4	2 SS	K	Pflicht	FGN
1152	Bepflanzungsplanung	Hottenträger	S		1 1	,2	2 SS	ВА	Pflicht	FGN
1153	Gehölzkunde	Behrens	V		1 1	,2	2 SS	K	Pflicht	FGN
1154	Mediterrane Gehölze und ihre Verwendung	Heller	V			,2	2 SS	K	Pflicht	FGN
	BIOTOPKUNDE	Rückert				6	2 SS	180 K	Schwerpunkt	N
2321	Biotopkunde	Rückert	V	(3	3	2 SS		Schwerpunkt	N
2322	Biotopkunde (Übung)	Rückert	Ü			1	2 SS	Т	Schwerpunkt	N
	Biotopkartierung	Rückert	V			1	2 SS		Schwerpunkt	N
	Biotopkartierung (Übung)	Rückert	Ü	0,5	5 0	,5	2 SS	Т	Schwerpunkt	
2324	Biotopkartierung (digitale Verarbeitung)	Peters	Ü	0,5	5 0	,5	2 SS		Schwerpunkt	N
	LANDNUTZUNG UND RESSOURCENSCHUTZ	Werk				6	2 SS	180 K	Wahl	
4311	Ressourcenschutz und Wasserwirtschaft	Werk	V	1,5	5	2	2 SS		Wahl	
4312	Landwirtschaft und Landbau	Rückert	V			2	2 SS		Wahl	
4313	Forstwirtschaft und Waldbau	Werk	V	1,5	5	2	2 SS		Wahl	
1170	STADTGRÜN UND WOHNUNGSNAHES GRÜN, FP II	Hottenträger				3	2 SS	180	Pflicht	FGN
1171	Stadtgrün und Freiraum	Paul	V	•		1	2 SS	BA	Pflicht	FGN
1172	Entwerfen wohnungsnaher Freiflächen	Hottenträger	S	2	2	2	2 SS	ВА	Pflicht	FGN
4140	FREIES ZEICHNEN	Hottenträger				3	2 SS	90 BA	Wahl	
4111	Freies Zeichnen	Hottenträger	Ü	(3	3	2 SS		Wahl	
2210	GRUNDLAGEN GALABAU I	Roth-Kleyer				6	2 SS	180	Schwerpunkt	FG
2211	Vegetationstechnik I	Roth-Kleyer	V	•	1	,5	2 SS	K	Schwerpunkt	FG
2212	Vegetationstechnik I Seminar	Roth-Kleyer	S	2	2	3	2 SS	T	Schwerpunkt	FG
2213	Grundzüge des Bauvertragswesens	Prollius	V	•	1	,5	2 SS	K	Schwerpunkt	FG
1050	VERMESSUNG UND FACHMATHEMATIK	Velten				6	2 SS	90	Pflicht	FGN
1051	Grundlagen der Vermessung	Englisch	V	2	2	2	2 SS	K	Pflicht	FGN
1052	Geländeübungen	Englisch	Ü			1	2 SS	Т	Pflicht	FGN
1053	Angewandte Mathematik	Velten	V	2	2	2	2 SS	K	Pflicht	FGN
	Physikalische Grundlagen	Jaki	V			1	2 SS	К	Pflicht	FGN
	WEGEBAU	Uhle				6	2 SS	180 BA	Schwerpunkt	FG
2221	Materialkunde (Wegebau)	Uhle	V	•	1	,2	2 SS		Schwerpunkt	
2222	Wegebau	Uhle	V			,2	2 SS		Schwerpunkt	
	Wegebau (Seminar)	Uhle	S	2		,4	2 SS		Schwerpunkt	FG
	Darstellungstechnik (Bauzeichnen	Uhle	S			,2	2 SS		Schwerpunkt	

Code	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	Form	SWS	Credits	Sem.		Workload	PL	Art	Richtung
2130	HOCHBAUKONSTRUKTION / KLEINARCHITEKTUR I	Uhle				6	3 WS	1	80 BA	Schwerpunkt	F
2131	Materialkunde I	Uhle	V		1	1	3 WS			Schwerpunkt	F
2132	Darstellungstechnik (Bauzeichnen)	Uhle	S		1	1	3 WS			Schwerpunkt	F
2133	Entwurf u. Baukonstruktion	Uhle	V		2	2	3 WS			Schwerpunkt	F
2134	Seminar "Entwurf u. Baukonstruktion"	Uhle	S	2	2	2	3 WS			Schwerpunkt	F
2330	LANDSCHAFTSPLANUNG U. EINGRIFFSREGELUNG	Bartfelder				6	3 WS	1	80 K	Schwerpunkt	N
2331	Landschaftsplanung	Bartfelder	V		l 1	,5	3 WS			Schwerpunkt	N
2332	Eingriffsregelung und Kompensation	Bartfelder	V		l 1	,5	3 WS			Schwerpunkt	N
2333	Landschaftsplanung / Eingriffsregelung Seminar	Bartfelder	S	2	2	3	3 WS			Schwerpunkt	N
1070	BESONDERE RECHTSGRUNDLAGEN	Werk				3	3 WS		90	Pflicht	FGN
1071	Besondere Rechtsgrundlagen / Naturschutzrecht	Werk	V	;	3	3	3 WS		K	Pflicht	FGN
1190	PFLANZENVERWENDUNG IM STADTGRÜN / STÄDT.	F Paul				6	3 WS	1	80	Pflicht	FGN
1191	Städtische Freiräume	Paul	V	•		1	3 WS		BA	Pflicht	FGN
1192	Entwerfen öffentlicher Freiräume	Paul	S	2	2	2	3 WS			Pflicht	FGN
1193	Pflanzenverwendung- Gehölze	Hottenträger	V		1	1	3 WS		BA	Pflicht	FGN
1194	Bepflanzungsplanung- Gehölze	Hottenträger	S		2	2	3 WS			Pflicht	FGN
2240	ERDBAU / VEGETATIONSTECHNIK	Roth-Kleyer				6	3 WS	1	80 K	Schwerpunkt	G
2241	Erdbau	Roth-Kleyer	V	•	1	1	3 WS			Schwerpunkt	G
2242	Erdbau (Seminar)	Roth-Kleyer	S	2	2	2	3 WS		Т	Schwerpunkt	G
	Vegetationstechnik II	Roth-Kleyer	V	•		,5	3 WS			Schwerpunkt	G
2244	Vegetationstechnik II (Seminar)	Roth-Kleyer	S		1 1	,5	3 WS		Т	Schwerpunkt	G
2250	BAUBETRIEBSLEHRE U. BAUABLAUF	Prollius				6	3 WS	1	80 K	Schwerpunkt	G
2251	Baubetriebslehre	Prollius	V	•		,2	3 WS			Schwerpunkt	
2252	Baubetriebslehre Seminar	Prollius	S	•		,2	3 WS		Т	Schwerpunkt	G
	Grundz. des Bauablaufs, VOB-Ausschreibung	Prollius	V	•		,2	3 WS			Schwerpunkt	
	Grundz. des Bauablaufs, VOB-Ausschreibung Seminar	Prollius	S		2 2	2,4	3 WS		Т	Schwerpunkt	
2260	VERMESSUNG UND ERDMASSENBERECHNUNG	Bartfelder				3	3 WS		90 K	Schwerpunkt	G
	Vermessung u. Erdmassenberechnung	Englisch	V	•		,5	3 WS			Schwerpunkt	
	Geländeübungen	Englisch	Ü		1 1	,5	3 WS		Т	Schwerpunkt	
	GIS UND PRÄSENTATIONSTECHNIK	Bartfelder				6	3 WS	1	80 K	Schwerpunkt	
_	GIS & Präsentationstechnik	Bartfelder	V			2,4	3 WS			Schwerpunkt	
2012	GIS & Präsentationstechnik Semina	Bartfelder	S	;	3	3,6	3 WS		Т	Schwerpunkt	N

Code	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	Form	SWS	Credits	Sem.		Workload PL	Art	Richtung
2350	LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHES PRAKTIKUM	Rückert				3	4 SS	90 BA	Schwerpunkt	
2351	Landschaftsökologisches Praktikum	Rückert	Р		2	2	4 SS		Schwerpunkt	N
	Einführung LÖP	Rückert	V		1	1	4 SS		Schwerpunkt	
2380	TIERÖKOLOGIE UND FAUNISTIK	Rückert				3	4 SS	90 BA	Schwerpunkt	N
2381	Einführung in die Faunistik und Tierökologie	Fuhrmann	V		2	2	4 SS		Schwerpunkt	N
2382	Tierökologisches Praktikum	Fuhrmann	Р		1	1	4 SS		Schwerpunkt	N
4330	UMWELTRELEVANTE FACHPLANUNGEN	Bartfelder				3	4 SS	90 K	Wahl	
4331	Umweltprüfungen	Bartfelder	V		1	1	4 SS		Wahl	
4333	UVP, SUP, FFH-VP (speziell)	Bartfelder	S		2	2	4 SS		Wahl	
2370	SCHUTZGEBIETE UND MANAGEMENTAUFGABEN	Bartfelder				3	4 SS	90 K	Schwerpunkt	N
2371	Schutzgebiete des Naturschutzes und weitere SG-Katego	r Bartfelder	V		1	1	4 SS		Schwerpunkt	N
2372	Schutzgebiete und Managementpläne / PEPL	Werk	V		2	2	4 SS		Schwerpunkt	N
4320	LANDSCHAFTSPFLEGE / KULTURLANDSCHAFTSGES	Rückert				6	4 SS	180	Wahl	
4321	Landschaftspflege	Rückert	V		2	3	4 SS	K	Wahl	
4322	Kulturlandschaftsgeschichte	Werk	V		2	3	4 SS	K	Wahl	
3310	PROJEKTPLANUNG I - NUL	Bartfelder				6	4 SS	180 P	Wahlpflicht	N
	Projekt NUL I	Bartfelder	S		5	6	4 SS		Wahlpflicht	N
	ENTWURFSPLAUNG UND NORMEN (FP IV), PROJEKT	Paul				6	4 SS	180	Schwerpunkt	F
2151	Anwendung normativer Grundlagen	Paul	V		1	1	4 SS	K	Schwerpunkt	F
	Entwerfen spezieller Freiräume	Hottenträger	S		2	2	4 SS	BA	Schwerpunkt	
	Projektorganisation	Paul	S		3	3	4 SS	K	Schwerpunkt	
	PFLANZENVERWENDUNG / STAUDENKUNDE	Hottenträger				3	4 SS	90 BA	Schwerpunkt	
	Staudenverwendung	Schmidt	V		1	1	4 SS		Schwerpunkt	
	Bepflanzungspläne für Stauden	Schmidt	S		2	2	4 SS		Schwerpunkt	F
	PROJEKTPLANUNG I – FREIRAUMPLANUNG	Paul				6	4 SS	180 BA	Wahlpflicht	F
	Projektplanung I FP	Paul	S		5	6	4 SS		Wahlpflicht	F
	KALKULATION U. KOSTENERMITTLUNG	Prollius				6	4 SS	180 K	Schwerpunkt	
	Kalkulation	Prollius	V		1	1	4 SS		Schwerpunkt	
	Kalkulation Übung	Prollius	Ü		2	2	4 SS	T	Schwerpunkt	
	Kostenermittlung	NN	V		1	1	4 SS		Schwerpunkt	
	Kostenermittlung Übung	NN	Ü		1	2	4 SS	Т	Schwerpunkt	
	BODENMECHANIK UND SPORTPLATZBAU	Roth-Kleyer				6	4 SS	180 K	Schwerpunkt	
	Bodenmechanik	Roth-Kleyer	V			1,2	4 SS	_	Schwerpunkt	
	Bodenmechanik (Seminar)	Roth-Kleyer	S			2,4	4 SS	Т Т	Schwerpunkt	
	Sportplatzbau	Seegmüller	V		2 2	2,4	4 SS		Schwerpunkt	
	INGENIEURBIOLOGIE U. BEGRÜNUNGSMETHODEN	Roth-Kleyer				6	4 SS	180 K	Schwerpunkt	
	Ingenieurbiologie	Roth-Kleyer	V		1	1	4 SS	_	Schwerpunkt	
	0 0	Roth-Kleyer	S		1	2	4 SS	Т Т	Schwerpunkt	
	Begrünungsmethoden	Roth-Kleyer	V			1,5	4 SS	_	Schwerpunkt	
	Begrünungsmethoden Seminar	Roth-Kleyer	S		1 1	1,5	4 SS	T	Schwerpunkt	
	PROJEKTPLANUNG I - GALABAU					6	4 SS	180 P	Wahlpflicht	G
3211	Projekt GALABAU	Prollius	S		5	6	4 SS		Wahlpflicht	G

V = Vorlesung S = Seminar Ü = Übung P = Praktikum

Sem. = Semester PL = Prüfungsleistung

A. Peters Stand: 04.04.07

Code	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	Form	SWS	Credits	Sem.		Workload	PL	Art	Richtung
4010	VISUELLE DATENVERARBEITUNG (3D)	Bartfelder				3	4 SS		90 BA	Wahl	
4011	Visuelle Datenverarbeitung	NN	V		1	1	4 SS			Wahl	
4012	Visuelle Datenverarbeitung - Seminar	NN	S	:	2	2	4 SS		Т	Wahl	
2110	GRUNDLAGEN DER STADTPLANUNG	Uhle				6	4 SS	•	180 K	Schwerpunkt	FN
2111	Grundlagen der Stadtplanung	Uhle	V		2 2	,4	4 SS			Schwerpunkt	FN
2112	Angewandte Stadtplanung	Uhle	Ü		1 1	,2	4 SS		Т	Schwerpunkt	FN
2113	Planungsrecht	Uhle	V	:	2 2	.,4	4 SS			Schwerpunkt	FN
1850	GROSSE EXKURSION	Wechselnd				3	4 SS		90	Wahl	
1851	Exkursionsvorbereitung	Wechselnd	V		1 1	,5	4 SS			Wahl	
1852	Durchführung (Teilnahme)	Wechselnd	Ü		1 1	,5	4 SS		BA	Wahl	

V = Vorlesung S = Seminar Ü = Übung P = Praktikum

Code	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	Form	SWS	Credits	Sem.		Workload	PL	Art	Richtung
3320	PROJEKTPLANUNG II - NUL	Werk				6	5 WS	180	Р	Wahlpflicht	N
3321	Projekt N II	Werk	S		5	6	5 WS			Wahlpflicht	N
1800	BERUFSBEZOGENE PRAXISZEIT	Bahmann				12	5 WS	360	BA	Pflicht	FGN
1801	Berufsbezogene Praxiszeit	Bahmann	Р		2	12	5 WS			Pflicht	FGN
4340	FREIRAUMGEBUNDENE ERHOLUNGSPLANUNG IN B	/Bartfelder				3	5 WS	90	K	Wahl	
4341	Einführung Erholungsplanung	Bartfelder	V		2	2	5 WS			Wahl	
4342	Landschaftseignung und Erholungsnutzung	Bartfelder	S		1	1	5 WS			Wahl	
4130	NUTZUNGSANSPRÜCHE AN FREIRÄUME - FP. V	Paul				3	5 WS	90	BA	Schwerpunkt	F
4131	FP im Kontext gesellschaftlichen Wandels	Paul	V		1	1	5 WS			Schwerpunkt	F
4132	Stegreifentwerfen	Paul	S		2	2	5 WS			Schwerpunkt	F
4120	GESCHICHTE UND THEORIEN DER GARTENKUNST /	(Hottenträger				6	5 WS	180)	Wahl	
4121	Geschichte der Gartenkunst	Hottenträger	V		2	3	5 WS		K	Wahl	
4122	Gartenkunst und Gartendenkmalpflege	Hottenträger	S		2	3	5 WS		BA	Wahl	
3120	PROJEKTPLANUNG II – FREIRAUMPLANUNG	Paul				6	5 WS	180	BA	Wahlpflicht	F
3121	Projektplanung FP II	Paul	S		5	6	5 WS			Wahlpflicht	F
4210	GRÜNMANAGEMENT	Prollius				6	5 WS	180)	Wahl	
4211	Grünflächen- und Facilitymanagement	Prollius	V		1	1,2	5 WS		K	Wahl	
4212	Grünflächen- und Facilitymanagement Seminar	Prollius	S		2	2,4	5 WS			Wahl	
4213	Baumpflege	Molitor	V		1	2,4	5 WS		K	Wahl	
2290	BAUABWICKLUNG IM GALABAU	Prollius				6	5 WS	180	K	Schwerpunkt	G
2291	Bauabwicklung	Prollius	V		2	3	5 WS			Schwerpunkt	G
2292	Bauabwicklung Seminar	Prollius	S		2	3	5 WS		Т	Schwerpunkt	G
3220	PROJEKTPLANUNG II - GALABAU	Prollius				6	5 WS	180	Р	Wahlpflicht	G
3221	Projekt II GaLaBau	Prollius	S		5	6	5 WS			Wahlpflicht	G
4140	SONDERKONSTRUKTION/HOCHBAUKONSTRUKTION	l Uhle				6	5 WS	180	BA	Schwerpunkt	F
4141	Materialkunde II	Uhle	V		1	1,5	5 WS			Schwerpunkt	F
4143	Entwurf u. Baukonstruktion II (Sonderk.)	Uhle	V		1	1,5	5 WS			Schwerpunkt	F
4144	Seminar "Entwurf u. Baukonstruktion"	Uhle	S		2	3	5 WS			Schwerpunkt	F
2380	STADTPLANUNG UND PLANUNGSRECHT	Uhle				6	5 WS	180		Schwerpunkt	N
2381	Stadtplanung u. Planungsrecht	Uhle	V		1	1,2	5 WS		K	Schwerpunkt	N
2382	Projektorientierte Stadtplanung	Uhle	S		2	2,4	5 WS		Т	Schwerpunkt	N
	Baugeschichte u. Geschichte der Stad	Sattler	V			2,4	5 WS		K	Schwerpunkt	N

Code	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	Form	SWS	Credits	Sem.		Workload	PL	Art	Richtung
4020	BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE	Prollius				6	6 SS	18	0 K	Wahl	_
4021	Betriebswirtschaftslehre	Schwarz	V	2)	3	6 SS			Wahl	
4022	Betriebswirtschaftslehre Übung	Schwarz	Ü	2	<u>)</u>	3	6 SS		Т	Wahl	
4030	SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN	Werk				6	6 SS	18	0 BA	Wahl	
4031	Schlüssel Vorlesung	NN	V	1	1	,5	6 SS			Wahl	
4032	Schlüssel Übungen	NN	Ü	2	2 4	,5	6 SS			Wahl	
4040	ARBEITSSICHERHEIT	Pargmann				1	6 SS	3	0 K	Wahl	
4041	Arbeitssicherheit	Pargmann	V	1		1	6 SS			Wahl	
7840	ARBEITS- UND BERUFSPÄDAGOGIK	Gros				3	6 SS	9	0 K	Wahl	
7843	Arbeits- u. Berufspädagogik	Gros	V	2	<u>-</u>	2	6 SS			Wahl	
4844	Ausbildereignung	Gros	Ü	2	2	1	6 SS		Т	Wahl	
	UMWELTBELASTUNGEN UND GEFÄHRDUNG	Roth-Kleyer				3	6 SS	9	0 K	Wahl	
4221	Umweltbelastungen und -gefährdungen	Roth-Kleyer	V	1	1	,5	6 SS			Wahl	
4222	Umweltbelastungen und -gefährdungen (Seminar)	Roth-Kleyer	S	1	1	,5	6 SS		Т	Wahl	
4350	SPEZIELLE ASPEKTE VON NUL	Bartfelder				3	6 SS	9	0 BA	Schwerpunkt	N
4351	Spezielle Aspekte Nul	Bartfelder	V	2	2	3	6 SS			Schwerpunkt	N
4150	SPEZIELLE ASPEKTE DER FREIRAUMPLANUNG	Paul				3	6 SS	9	0 BA	Schwerpunkt	F
4151	Spezielle Aspekte der Freiraumplanung	Paul	V	2	<u> </u>	3	6 SS			Schwerpunkt	F
4250	SPEZIELLE ASPEKTE IM GALABAU	Prollius				3	6 SS	9	0 BA	Schwerpunkt	G
4251	Spezielle Aspekte GaLaBau	Prollius	V	2	2	3	6 SS			Schwerpunkt	G
4000	TUEOLO	NINI				10				Dilliah	FON
1900	THESIS	NN		222		12				Pflicht	FGN
				233	30)1					

Legende zur Spalte PL:

PL Prüfungsleistung

K Klausur

M Fachgespräch / Kolloquium

P Projektarbeit

BA Bewertete schriftliche Ausarbeitung

E Entwürfe und Konstruktionszeichnungen (Studienarbeiten)

T Testat

Anlage 2 Modulbestimmungen

(Kreditpunkte / CP – Angabe in Klammern)

1. Pflichtmodule (Kernbereich)

- Methodische Grundlagen (6)
- Angewandte Informatik (6)
- Vermessung Grundlagen und Fachmathematik (6)
- Besondere Rechtsgrundlagen (3)
- Gestaltlehre, Darstellungstechniken (6)
- Gehölzkunde (3)
- Gehölze und Pflanzenverwendung (6)
- Stadtgrün (3)
- Pflanzenverwendung Stadtgrün/Städtische Freiräume (6)
- Böden und Substrate (3)
- Abiotische Grundlagen (6)
- Berufsbezogene Praxiszeit (12)
- Thesis (12)

2. Schwerpunktmodule und Wahlpflichtmodule (Profilbildung)

2.1. Schwerpunktmodule: Freiraumplanung

- Grundlagen Stadtplanung (6)
- Kleinarchitektur I / Hochbaukonstruktion (6)
- Entwurfsplanung und Normen (6)
- Pflanzenverwendung Stauden (3)
- Grundlagen Galabau (6)
- Wegebau (6)
- Nutzungsansprüche an Freiräume FP V (3)
- Kleinarchitektur II/Sonderkonstruktionen (6)
- Kalkulation / Kostenermittlung (6)
- Projektplanung I FP (6)

(Wahlpflichtmodul)

• Projektplanung II FP (6)

(Wahlpflichtmodul)

2.2. Schwerpunktmodule: Garten- und Landschaftsbau

- Grundlagen Galabau (6)
- Wegebau (6)
- Kalkulation / Kostenermittlung (6)
- Erdbau und Vegetationstechnik (6)
- Baubetriebslehre und Bauablauf (6)
- Vermessung und Erdmassenberechnung (3)
- Bodenmechanik / Sportplatzbau (6)
- Ingenieurbiologie / Begrünungsverfahren (6)
- Bauabwicklung im Galabau (6)
- Projektplanung I Galabau (6) (<u>Wahlpflichtmodul</u>)

Projektplanung II Galabau (6) (<u>Wahlpflichtmodul</u>)

2.3. Schwerpunktmodule: Naturschutz / Umweltprüfungen

- GIS und Präsentationstechnik (6)
- Grundlagen Stadtplanung (6)
- Biotische Grundlagen (6)
- Biotopkunde (6)
- Landschaftsplanung / Eingriffsregelung (6)
- Landschaftsökologisches Praktikum (3)
- Tierökologie (3)
- Schutzgebiete (3)
- Stadtplanung und Planungsrecht (6)
- Projektplanung I NuL (6)Projektplanung II NuL (6)

(Wahlpflichtmodul)

(Wahlpflichtmodul)

3. Wahlmodule (Profilbildung)

- Visuelle Datenverarbeitung (3D) (3)
- Betriebswirtschaftslehre (6)
- Schlüsselqualifikation (6)
- Arbeits- und Berufspädagogik (3)
- Arbeitssicherheit (1)
- Freies Zeichnen (3)
- Geschichte u. Theorien der Gartenkunst / Gartendenkmalpflege (6)
- Spezielle Aspekte der FP (3)
- Grünmanagement (6)
- Umweltbelastung und Gefährdung (3)
- Spezielle Aspekte des Galabau (3)
- Landnutzung und Ressourcenschutz (6)
- Landschaftspflege / Kulturlandschaftsgeschichte (6)
- Umweltrelevante Fachplanungen (3)
- Freiraumgebundene Erholungsplanung in Ballungsräumen (3)
- Spezielle Aspekte von NUL (3)
- Große Exkursion (3)
- Module aus dem Studiengang Gartenbaumanagement (Bachelor):
 - o Gartenbauliche Betriebswirtschaftslehre (8)
 - o Boden & Ernährung (8)
 - o Baumschule (8)
 - o Innenraumbegrünung (8)
 - o Gartenbauliche Marktlehre (6)
 - o Ökologischer Anbau (6)
 - Betriebsführung und Beratung (6)
 - Investition und Finanzierung (6)
 - o Ressourcen und Umwelt (6)

- Module aus dem Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor) :

 Wasserbau und Wasserwirtschaft (4)
 Hydrologie und Wasserwirtschaft (5)
 GIS/CAD (5)

Anlage 3

Nähere Bestimmungen für das Vorpraktikum

§ 1 Ziele

Das Vorpraktikum soll Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und Einblick in das Berufsfeldes geben. Es sollen Grundkenntnisse erworben werden, die dazu befähigen, das praxisbezogene Studium zu bewältigen und das notwendige berufsbezogene Wissen im Grundverständnis mitzubringen.

§ 2 Ausbildungsdauer

Eine berufspraktische Tätigkeit als Vorpraktikum von mindestens 12 Wochen ist Eingangsvoraussetzung für das Studium. Mindestens 6 Wochen des Vorpraktikums müssen bis zum Vorlesungsbeginn absolviert und nachgewiesen werden. Die fehlenden Wochen können ausnahmsweise studienbegleitend bis zu einem Jahr nach der Immatrikulation nachgeholt werden, sofern die Immatrikulation im gleichen Jahr wie die Hochschulreife erfolgt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nr. 1.1.3 der Prüfungsordnung ist zu beachten. Im Übrigen gilt die Prüfungs- und Studienordnung.

§ 3 Anrechnungszeiten

- 1. Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtnerin / Gärtner der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau ersetzt das Praktikum. Der Fachbereich empfiehlt für das Studium grundsätzlich den Abschluss dieser Berufsausbildung.
- 2. Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtnerin / Gärtner in den anderen Fachrichtungen wird auf die Praktikumzeit mit 6 Wochen angerechnet. Die restlichen 6 Wochen sind in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau abzuleisten.
- 3. Bei anderen artverwandten, abgeschlossenen Ausbildungen (z. B. Forst- oder Landwirten und Bauzeichnern), kann eine Anrechnung im Umfang von bis zu 6 Wochen erfolgen, wenn es den geforderten Praktikuminhalten entspricht.

§ 4 Ausbildungsbetriebe

- 1. Das Vorpraktikum ist in privatwirtschaftlichen Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus und der ausführenden Landschaftspflege oder vergleichbaren öffentlichen Betrieben abzuleisten.
- 2. Praktika können auch in entsprechend geeigneten Betrieben und Institutionen des Auslands abgeleistet werden.
- 3. Praktikumzeiten in Baumschulen oder ähnlichen Institutionen können bis zu 4 Wochen angerechnet werden.

§ 5 Praktikumbeauftragte

1. Der Fachbereich benennt eine Praktikumbeauftragte oder einen Praktikumbeauftragten, der/die für die organisatorische Abwicklung des Praktikums seitens der FHW Sorge trägt.

§ 6 Inhalte des Praktikums

Die Inhalte des Praktikums sollen folgende Themenbereiche umfassen:

1. Betriebs- und Büroorganisation

Anfertigung einer Betriebsbeschreibung unter Berücksichtigung der ökonomischen und betriebstechnischen Gegebenheiten einschließlich Darstellung der

Organisation des Ausbildungsbetriebes zwecks allgemeinen Einblicks in die Organisation eines Ausführungsbetriebes.

- 2. <u>Baustellenvorbereitung und organisation</u>
- 2.1. Vermessung und Flächenaufteilung
- 2.2. Kenntnisse im Lesen von Plänen und im Übertragen auf der Baustelle
- 2.3. Bodenbearbeitung für vegetationstechnische Zwecke
- 3. Pflanzenkenntnisse und Pflanzenverwendung
- 3.1 Kenntnisse der wichtigsten einheimischen Pflanzen sowie der marktgängigen Gehölze und Stauden mit botanischen und deutschen Namen.
 Grundkenntnisse über Qualitätsnormen bei Stauden und Gehölzen
- 3.2 Fertigkeiten im Pflanzen von Gehölzen und Stauden
- 3.3 Manuelle und maschinelle Raseneinsaat sowie Vorbereiten und Verlegen von Fertigrasen
- 4. Kultur- und Pflegemaßnahmen
- 4.1 Pflege von Pflanzen und Pflanzflächen
- 4.2 Anlage und Pflege von Extensiv- und Intensivrasenflächen
- 5. Maschinen und Geräte

Kenntnisse der wichtigsten Geräte und Maschinen des Garten- und Landschaftsbaus sowie der Landschaftspflege einschließlich ihrer Arbeitsweise und ihres Verwendungszwecks

6. Baustoffverwendung

Kenntnisse über die wichtigsten Materialien für Wege- und Platzbau, für Mauern, Treppen, Zäune, Verankerungen und Spielgeräte, Grundkenntnisse im Herstellen von Wege- und Platzbefestigungen, Mauer- und Treppenbau

Managementaufgaben

Kenntnisse über die wesentlichen fachlichen und planerischen Aufgabenbereiche, die wahrgenommen werden; Projektbegleitung und Projektmanagement; Vorgangsbearbeitung; Aufbau- und Ablauforganisation; Finanzierung

§ 7 Praktikumnachweis

Der Nachweis über die Dauer (§2 und § 3) und Inhalte (§ 6) ist durch ein Berichtsheft <u>und</u> eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte zu führen, aus der die geleisteten Praxisinhalte ersichtlich sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

Hinweise:

Es wird empfohlen, dass die Praktikantin / der Praktikant mit einem Ausbildungsbetrieb einen Praktikantenvertrag abschließt.

Der Fachbereich Geisenheim kann für das Vorpraktikum weder Praktikantenplätze oder –betriebe verbindlich nachweisen noch Praktikantenverträge genehmigen.

Anlage:

1) Anleitung für die Führung eines Berichtsheftes

Jede Praktikantin / jeder Praktikant hat während des Praktikums Berichtsheft zu führen. Hierfür sollen die offiziellen Berichtshefte für die Berufsausbildung benutzt werden. Das Berichtsheft bleibt Eigentum der Praktikantin / des Praktikanten. Das Berichtsheft soll klar strukturiert aufgebaut sein und soll durch Materialien ergänzt werden.

Das Führen eines Berichtsheftes ist Pflicht und Teil des Vorpraktikums. Dabei sind Aufzeichnungen über das Geschehen und über die Verhältnisse im Ausbildungsbetrieb zu machen: Diese gliedern sich in Tagesberichte, Erfahrungsberichte und einer Beschreibung des Ausbildungsbetriebes bzw. des zutreffenden Arbeitsbereiches bei einem Großbetrieb.

Die für die Anerkennung des Praktikums geforderten Berichte sind der Hochschule mit vorzulegen.

2) Berichte

Es sind die im Ausbildungsbetrieb durchgeführten Arbeiten zu beschreiben, an denen der / die Praktikant/-in beteiligt war. Es sind u.a. einzutragen Ort und Art der Arbeit, die verwendeten Maschinen und Geräte, Materialien, die Arbeitsleistung sowie die Anzahl der eingesetzten Personen, die bearbeitete Fläche oder Menge und die Rahmenbedingungen und Witterungsverhältnisse. Die Aufzeichnungen sollen wöchentlich zusammengefasst werden.

Zusätzlich sind Erfahrungsberichte anzufertigen. Diese gliedern sich nach den in den Praxisinhalten aufgeführten Themen und sollen die Zusammenfassung der gewonnenen Erfahrungen vermitteln. In diesem Teil sind das praktische Geschehen und die Verhältnisse im Ausbildungsbetrieb darzustellen und zu diskutieren und durch Gespräche mit dem Betriebsleiter/-in und durch Nachschlagen der Fachliteratur zu vertiefen. Die Erfahrungsberichte werden der Betriebsleitung zur Einsicht vorgelegt, besprochen und abgezeichnet.

3) Beschreibung des Ausbildungsbetriebes

In dieser Beschreibung sind folgende Themen zu skizzieren:

- a) Lageplan mit wesentlichen Angaben zu den Gebäuden, Wegen und Freiflächen, Überblick der angebauten Kulturen, Bodenverhältnisse, Beschreibung der Gebäude und ihrer Funktionen
- b) Organigramm, Aufbau- und Ablauforganisation
- c) Technische Ausstattung (Maschinen und Geräte).
- d) Zahl der betriebseigenen Arbeitskräfte und Aushilfskräfte.
- e) Praktikantinnen und Praktikanten in Großbetrieben brauchen nur ihre eigene Arbeitsstelle zu beschreiben.

Anlage 4

Diploma Supplement (Landscape architecture - Bachelor of Engineering)

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

- 1 Information identifying the holder of the qualification
- 1.1 Family name(s)
- 1.2 Given name(s)
- 1.3 Date of birth, place, country of birth (DDMMYYYY)
- 1.4 Student identification number
- 2 Information identifying the qualification
- 2.1 Name of qualification, Bachelor of Engineering (B. Eng.) title conferred *)
- 2.2 Main field(s) of study for the

qualification

Landscape architecture

2.3 Name and status of awarding institution *)

Fachhochschule Wiesbaden, University of Applied Sciences, Fachbereich Geisenheim

2.4 Name and status of institution administering studies *)

Fachhochschule Wiesbaden, University of Applied Sciences, Fachbereich Geisenheim, Studiengang Landschaftsarchitektur (LAB)

2.5 Language(s) of instruction /

examination

German

3 Information on the level of the qualification

3.1 Level of qualification First degree (3.0 years), single subject, with

thesis

3.2 Official length of programme 3.0 years, full time

3.3 Access requirement(s)

Higher education qualification or general/special higher education qualification or courses

(Meister)

4 Information on the contents and results gained



Fachbereich o4 Gartenbau und Landschaftsarchitektur

Faculty of Horticulture and Landscape Architecture

4.1 Mode of study

before the study with a possibility to continue in the study.

4.2 Programme requirements

The programme completes at first degree level with the B.Eng. in *Landschaftsarchitektur*. It provides comprehensiv education towards career objectives in the wide and rapidly changing field of landscape architecture.

Full time, 3.0 years; including thesis and practicetime; practical training three month

The aims and objectives of the scheme are as follows:

- To develop a broad range of theoretical basic-knowledge in the basic principles, methods and technologies of landscape architectures, natural and planning sciences.
- To provide students with the specialized knowledge in the areas, the personal skills and the professional perspective to enable them to work in the wide range of landscape architecture with public authorities and architecture offices, freelancers and other institutions.
- Students shall be able to apply scientific findings as well as technical standards to develop methods and concepts to solve problems in the professional area.
- To enable students to continue their education with graduates studies.

Courses in the first part of the programme focus on basic and natural science knowledge, courses in the second part focus on more special aspects. The fourth and fifth semester of the programme offers two special obligatory projects as a orientated way of teaching and learning which requires and enforces the ability to work independently and in teams. In the first part the most modules are obligatory. Students can freely select up the second semester the modules and sequence upon their personal attentions. The Studies are completed with a thesis. In case students want to major in one of the three main professional areas on landscape architecture, they have to choose the specific modules. The main areas are: landscape design and planning, urban horticulture; landscape constructions, biological engineering and project management or nature protection and development, environmental care and impact assessment, investigation and landscape planning. Obligatory is a professional practicetime in a planning office, a firm or an administrtaion in landscape architecture of 3 months or longer.

4.3 Programme details (courses, modules or units studied, individual grades obtained)

All details including all module examinations are listed in the attachment the written German examination. The professional main area is marked here:

	Landscape design / landscape construction /
	nature protection

4.4 Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance

German text	English text
Sehr gut	Very Good
gut	Good
befriedigend	Satisfactory
ausreichend	Sufficient
mangelhaft	Fail
	gut befriedigend ausreichend

.5 Overall classification of the qualification *)

n.a.

- 5 Information on the function of the qualification
- **5.1** Access to further study Qualifies to apply for admission to graduate

study programmes (Master), specially for the master program UMIB at the FHW with the option to get the proof of qualification for the title Landscape Architect with a five year study;

informations: www.umib.de .

5.2 Professional status conferred

Bachelor of Engineering

- 6 Additional information
- **6.1 Additional information** Landscape architecture with professional main

area in open space planning / landscape

construction / nature protection

6.2 Further information sources About the institution <u>www.fbl.fh-wiesbaden.de</u>

and Fachbereich Geisenheim Studiengang

Landschaftsarchitektur

- 7 Certification of the supplement
- 7.1 Date
- 7.2 Signature / name
- 7.3 Capacity
- 7.4 Official stamp

8 Information on the national higher education system: Germany

Included is a text officially approved by the Kultusministerkonferenz (KMK) and the Hochschulrektorenkonferenz (HRK) as the description of the German higher education system with the sections:

- 8.1 Types of Institutions and Institutional Control
- 8.2 Types of programs and degrees awarded
- 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees
- 8.4 Organisation of Studies
- 8.41 Integrated "Long" Programmes (One-Tier)
- 8.42 First/Second Degree Programmes (Two-Tier)
- 8.5 Doctorate
- 8.6 Grading Scheme
- 8.7 Access to Higher Education
- 8.8 National Sources of Information

^{*} in original language (German)